



NichtraucherInnenschutz am Arbeitsplatz

NichtraucherInnenschutz

- **Zuständigkeit und Vorgehensweise der Arbeitsinspektion**
 - § 30 ASchG - Regelungen zum Schutz von NichtraucherInnen
 - für die Kontrolle der Einhaltung des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNSRG) **nicht zuständig**
 - § 20 Abs. 4 ArbIG: Meldepflicht bei begründetem Verdacht an die BVB
 - Tabakrauch bzw. kalter Rauch ist **kein Arbeitsstoff** im Sinne des § 2 Abs. 6 ASchG

NichtraucherInnenschutz

- **Umfassendes Rauchverbot seit 1. Mai 2018**
 - **Arbeitsstätten in Gebäuden** für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen, **sofern NichtraucherInnen** in der Arbeitsstätte beschäftigt werden
 - **Generell in**
 - › Aufenthalts-, Bereitschafts-, Sanitäts- und Umkleieräumen
 - gilt auch für die Verwendung von e-Zigaretten und Wasserpfeifen u.ä.
im Sinn des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes – TNRSG

NichtraucherInnenschutz

- **Pflicht der ArbeitgeberInnen**
 - nicht rauchende ArbeitnehmerInnen vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz zu schützen



- **Rauchverbote**

- aufgrund bestimmter Arbeitsvorgänge, Arbeitsverfahren, Arbeitsstoffe
 - › gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen (§ 52 Abs. 3 AAV)
 - › explosionsgefährlichen Bereiche (§§ 12 Abs. 4 und 14 Abs. 4 Z 1 VEXAT)
 - › Gefahr einer Kontamination mit biologischen Arbeitsstoffen (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit b VbA)

NichtraucherInnenschutz

- **Beschäftigungsverbot für werdende Mütter gilt**
 - in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind,
 - auch in Gastronomiebereichen, ausgenommen in den NichtraucherInnenbereichen



- **Jugendliche in der Gastronomie**

- höchstens eine Stunde pro Arbeitstag,
- Maßnahmen zur Einhaltung der Zeitbegrenzung sind in der Arbeitsplatzevaluierung festzulegen,
- Ausnahme von der Bestimmung gemäß § 8 Abs. 3 KJBG-VO ist nicht zulässig
(mangels Voraussetzung „für die Ausbildung unbedingt erforderlich“ entsprechend Berufsbild)



NichtraucherInnenschutz

- **Jugendliche in der Gastronomie**
Ausnahme
 - Beginn Lehrverhältnis vor dem 1. September 2018; aber nur soweit zwingende „räumliche oder organisatorische Gründe“ der Einhaltung der Zeitbegrenzung entgegenstehen



NichtraucherInnenschutz

- **Jugendliche in der Gastronomie**
Ausnahme
 - dann gilt § 13a Abs. 4 Z 4 TNRSVG, wonach Lehrlinge in Raucherräumen in der Gastronomie beschäftigt werden dürfen, wenn sie **überwiegend** im Nichtraucherbereich tätig sind und dies der Kollektivvertrag zulässt.



Überwiegend heißt „mehr als die Hälfte der Arbeitszeit“

NichtraucherInnenschutz

- **Jugendliche in der Gastronomie**
 - wenn Jugendliche den Wechsel in einen Gastronomie-Lehrbetrieb ohne Raucherräume anstreben, muss sie die [Lehrlingsstelle der WKO](#) unterstützen.



NichtraucherInnenschutz

- **Wo darf geraucht werden?**
 - **im Freien**



NichtraucherInnenschutz

- **Wo darf geraucht werden?**
 - **in Raucherräumen,**
wenn dieser NICHT Arbeitsraum ist und
der Rauch nicht in die mit Rauchverbot
belegten Bereiche der
Arbeitsstätte dringen kann,



NichtraucherInnenschutz

- **Wo darf geraucht werden?**
 - **in Raucherkabinen**
wenn diese Schutz vor Passivrauchen durch entsprechende Luftführung der Absaugung und Filtersysteme bieten.



Hinweis auf arbeitsrechtliche Aspekte

- **Betriebsvereinbarungen** über allgemeine Ordnungsvorschriften im Betrieb, die das Verhalten der ArbeitnehmerInnen regeln, können abgeschlossen, somit können Rauchverbote im Betrieb vereinbart werden (§ 97 Abs. 1 Z 1 ArbVG)
- Die Erlassung eines generellen Rauchverbotes wird in der Lehre jedenfalls nur für die betrieblichen Räume, **nicht aber für das gesamte Betriebsgelände** für zulässig erachtet.



sozial
MINISTERIUM
Arbeitsinspektion

ARBEITSINSPEKTION

Suche

Übergreifende Themen | Arbeitsstätten, Arbeitsplätze | Maschinen, Werkzeuge | Arbeitsstoffe | Gesundheit im Betrieb | Bauarbeiten, Bergbau | Personengruppen | Arbeitszeit, Arbeitsruhe | Verkehr | Information in English | Kontakt, Service

Willkommen auf der Website der Arbeitsinspektion!

Besondere Themen

Die Arbeitsinspektion als wichtiger und zuverlässiger Player im ArbeitnehmerInnenschutz

[weiterlesen ...](#)

Neuerungen zur Arbeitszeit und Arbeitsruhe ab 1. September 2018

Am 1. September 2018 treten Neuerungen im Arbeitszeitgesetz (AZG) und Arbeitsruhegesetz (ARG) in Kraft.

[weiterlesen ...](#)

Neuerung in der KJBG-VO

Am 1. September tritt eine Änderung der Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in Kraft (§ 7a KJBG-VO Arbeiten unter Einwirkung von Tabakrauch in der Gastronomie).

[weiterlesen ...](#)

EU Konferenz: Kampf gegen arbeitsbedingten Krebs

DIE ARBEITSINSPEKTION

Willkommen auf unserer Website

Die **Arbeitsinspektion** kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften zum ArbeitnehmerInnenschutz vor Ort in den Betrieben und auf Baustellen. In Genehmigungsverfahren z.B. von gewerblichen Betriebsanlagen ist sie als Partei beteiligt und achtet auf die Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit. Außerdem führt sie in diesen Zusammenhängen Beratungen durch.

Erfolgsgeschichte der Arbeitsinspektion November 2018

Was machen die ArbeitsinspektorInnen eigentlich wirklich – und was bewirken sie mit ihrer Arbeit? In dieser Rubrik wollen wir Ihnen Geschichten aus dem Alltag der Arbeitsinspektorate erzählen. Im Mittelpunkt sollen nicht Zahlen und Fakten oder Vorschriften stehen, sondern was in konkreten Situationen für die ArbeitnehmerInnen erreicht werden konnte – und das bei oft geringem Aufwand für die ArbeitgeberInnen.

[Zur Erfolgsgeschichte November - Kostenlose Beratung bei der Errichtung von Arbeitsstätten und Arbeitsplätzen](#)

5 Dinge, die Sie über die Arbeitsinspektion wissen sollten

Manchmal wird behauptet, der Amtschimmel wiehert im Arbeitsinspektorat. Am tatsächlichen Sachverhalt sind nur wenige interessiert. Nur an Hand des konkreten Falls können mögliche Missverständnisse aufgeklärt und Verbesserungspotenzial erkannt werden. Der folgende Beitrag soll über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion aufklären.

[5 Dinge, die Sie über die Arbeitsinspektion wissen sollten](#)

Warum brauchen wir Vorschriften zur Größe von Arbeitsräumen, zu frischer Luft und zu Licht?

Vorschriften zur Gestaltung von Arbeitsräumen, Belüftung und Belichtung werden manchmal als unzeitgemäß und bürokratisch dargestellt. Dass diese auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse gesunde und sichere Arbeitsplätze ermöglichen sollen, bleibt unerwähnt. Der folgende Beitrag soll erklären, was hinter den Vorschriften steckt.

Quicklinks

- [Standorte und Zuständigkeiten](#)
- [FAQs im ArbeitnehmerInnenschutz](#)
- [Einstieg in den ArbeitnehmerInnenschutz](#)
- [Publikationen](#)
- [Meldepflichten \(Formulare\)](#)
- [Zeugnisformulare gemäß Mutterschutzverordnung](#)
- [Prüfpflichten](#)
- [ermächtigte ÄrztInnen](#)
- [Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinischen Zentren und Ausbildungseinrichtungen SEK](#)
- [Ausbildungseinrichtungen Fachkenntnisse](#)
- [Stellenausschreibungen](#)
- [zum Sozialministerium](#)

Fragen zum ArbeitnehmerInnenschutz?

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

